



Newsletter Nr. 3 zum Ukrainekrieg – Verfahrensablauf

Information des Amtes für Migration bzgl. des Ukrainekrieges vom 21. März 2022

Das Amt für Migration erhielt einige Nachfragen bezüglich des konkreten Ablaufs des Verfahrens zur Erteilung des Schutzstatus S. Im Rahmen dieses Informationsschreibens wird der Verfahrensablauf erläutert und grafisch dargestellt. Die folgenden Informationen gelten sowohl für Schutzbedürftige, denen bereits der Schutzstatus S erteilt wurde, sowie für Schutzsuchende, welche noch nicht in einem Bundesasylzentrum (BAZ) registriert worden sind.

1. Registrierung in Bundesasylzentrum

Grundsätzlich müssen sich alle ukrainischen Geflüchteten, die die Schweiz um Schutz ersuchen, in einem Bundesasylzentrum (BAZ) des SEM registrieren und dort ein Gesuch um vorübergehende Schutzgewährung einreichen. Die Standorte und Registrationskapazitäten sind unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>.

Die Einreichung des Gesuchs hat vor Ort und persönlich zu erfolgen. Um lange Wartezeiten an den Bundesasylzentren zu vermeiden, hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, sich schriftlich für den S-Status anzumelden. Das Anmeldeformular kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/asyl/gesuch-schutzstatus-s.pdf.download.pdf/gesuch-schutzstatus-s-d.pdf>.

Nach Einreichung des Gesuchs erhalten die Schutzsuchenden einen Termin für die Registrierung in einem BAZ.

2. Zustellung Entscheid über vorübergehende Schutzgewährung

Fällt die Beurteilung des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung positiv aus, wird dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin der Entscheid zugestellt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen und sollen sich Schutzbedürftige beim Einwohneramt ihrer Wohngemeinde anmelden.

Nach erfolgter Anmeldung ist die Gemeindemutation dem Amt für Migration zuzustellen.

3. Produktion der Ausweiskarte

Der positive Entscheid über die Schutzgewährung wird durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) im ZEMIS hinterlegt. Anschliessend erstellt das Amt für Migration (Asylabteilung) einen Ausweis. In der Folge werden die Schutzbedürftigen vom Amt für Migration (Abteilung Ausländerwesen) zur Erfassung biometrischer Daten eingeladen. Nach der Datenerfassung geht die Ausweiskarte in Produktion, was normalerweise 5-7 Tage in Anspruch nimmt, angesichts der aktuellen Lage jedoch auch länger dauern könnte.

Die Ausweiskarte wird der Wohngemeinde zugestellt. Diese fordert die schutzbedürftige Person auf, die Ausweiskarte abzuholen.

Für die biometrische Datenerfassung sowie die Produktion der Ausweiskarte werden **keine Kosten** erhoben.

4. Schematische Darstellung



Freundliche Grüsse

Amt für Migration

Tünde Szalay

Abteilungsleiterin Ausländerwesen